

# Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien e.V. (VUP)

## Beitragsordnung

VUP-Beitragsordnung:  
Magdeburg, 08.05.1999 (VUP-Mitgliederversammlung)

überarbeitet und ergänzt:  
Gießen, 07.11.2002 (VUP-Vorstand)  
Saarbrücken, 10.05.2003 (VUP-Mitgliederversammlung)  
Gießen, 22.10.2009 (außerordentliche VUP-Mitgliederversammlung)  
Gießen, 04.02.2010 (VUP-Vorstand)  
Freiberg, 22.09.2011 (VUP-Mitgliederversammlung)  
Braunschweig, 10.10.2013 (VUP-Mitgliederversammlung)

Diese Beitragsordnung basiert auf den Regelungen des § 3 „Finanzierung“ sowie § 4 „Mitgliedschaft“ Abs. 1 und 2 der Satzung des Deutschen Verbandes Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP).

### § 1 Beiträge

siehe auch **Anhang II** (Seite 6):

„Mitgliedschaft zum Kennenlernen“ - **Sonderregelung für neue Mitglieder**

1. Ordentliche VUP-Mitglieder zahlen einen Beitrag, der sich an der Größe des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe orientiert.

Als Maß für die Größe gilt der erzielte Jahresumsatz.

Niederlassungen von VUP-Mitgliedern sind beitragsfrei, soweit sie als außerordentliche Mitglieder gelten (siehe § 2 dieser Beitragsordnung).

2. Der Beitrag der übrigen außerordentlichen Mitglieder ist frei verhandelbar.

Zur Anpassung an die Kostensteigerung erhöht sich dieser Beitrag jährlich um die jeweilige Inflationsrate, mindestens jedoch um 3 %. Diese Anpassung gilt nicht für außerordentliche Mitglieder die natürliche Personen sind.

### § 2 Niederlassungen

1. VUP-Mitglieder verpflichten sich, alle Niederlassungen in die VUP-Mitgliedschaft einzubeziehen.
2. Als Niederlassungen gelten unabhängig von deren Firmierung Unternehmen, deren Gesellschafter (-anteile) zu mindestens 51 % identisch sind.
3. Verfügt ein Unternehmen über mehrere Niederlassungen, so wird eine Niederlassung als ordentliches Mitglied benannt. Die übrigen Niederlassungen erhalten den Status eines außerordentlichen Mitgliedes.
4. Alle Niederlassungen verfügen unabhängig von der Art der Mitgliedschaft über ein Stimmrecht in der jeweiligen VUP-Sektion; bei mehre-

ren Niederlassungen in einem Bundesland jedoch nur über eine Stimme pro Sektion.

### § 3 Beitragsberechnung (für ordentliche Mitglieder)

*siehe auch Anhang I: Berechnungsbeispiele*

1. Als Umsatz gilt der Wert der erbrachten Leistungen im Labor- und Consultingbereich des Unternehmens.

Bei „Konzern“laboratorien ist der Wert der für das eigene Konzern erbrachten Leistungen („interner Umsatz“) dem Umsatz hinzuzurechnen.

Bei mehreren Niederlassungen wird der Umsatz aller Niederlassungen addiert.

2. Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus dem Umsatz des gesamten Unternehmens / der gesamten Unternehmensgruppe. Er addiert sich aus einem „Sockelbeitrag“ der mit einem „Budgetbeitrag“ aufgestockt wird.

2.1 Der Errechnung des **Sockelbeitrages** liegen folgende Beitragsklassen zugrunde:

Klassen [€]		Grundbeitrag	Zuwachs o/oo
von	bis		
0	150.000	410,00	
150.000	500.000	410,00	2,00
500.000	1.000.000	1.160,00	1,00
1.000.000	2.500.000	1.660,00	0,60
2.500.000	5.000.000	2.510,00	0,30
5.000.000	10.000.000	3.260,00	0,10
10.000.000	25.000.000	3.760,00	0,08
25.000.000	unbegrenzt	4.960,00	0,04

Gemäß ihrer Umsatzmeldung werden die Mitglieder einer der aufgeführten Umsatzklassen zugeordnet.

Die Differenz des Umsatzes zur unteren Klassengrenze wird mit dem Zuwachsfaktor (Promille !) multipliziert. Dieser Betrag wird zum Grundbeitrag der Klasse hinzugerechnet und ergibt den Sockelbeitrag.

2.2 Der Sockelbeitrag für Kalibrierlaboratorien beträgt 50 % des nach 2.1 errechneten Sockelbeitrages.

Als Kalibrierlaboratorien gelten solche Unternehmen, die nahezu ausschließlich Kalibrierleistungen erbringen. Als Nachweis gilt, dass diese einzig über eine Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) als Kalibrierlabor verfügen (Akkreditierungsurkunde: D-K-..)

2.3 Der **Budgetbeitrag** errechnet sich aus zwei Faktoren:

- a. dem von allen Mitgliedern erzielten Umsatz (Marktanteil)
- b. Aus dem Defizit, das sich aus den im Haushaltsplan kalkulierten notwendigen Beitragseinnahmen und der Summe aller erwarteten Sockelbeiträge ergibt.

Das Defizit wird in Relation zum erzielten Umsatz aller Mitglieder ge-

setzt und daraus ein Defizitanteil (Faktor) pro 1 Mio€ Umsatz zu ermittelt.

Der Budgetbeitrag eines Mitglieds ergibt sich aus dem Produkt seines Umsatzes mit diesem Faktor.

Berechnungsbeispiele, siehe Anhang

3. Der Beitrag eines Mitgliedes ist auf maximal 15.000 € begrenzt.
4. Bei der Festlegung des dem Budgetbeitrag zugrundeliegenden VUP-Jahresbudgets ist die Liquidität des Verbandes zu berücksichtigen. Eine Liquidität zum Beginn des Geschäftsjahres von 50 % des VUP-Jahresumsatzes ist erforderlich.

#### § 4 Datenerhebung

1. Bis zum 01.11. d.J. benennen die Mitglieder der VUP-Geschäftsstelle den Umsatz des Vorjahres. (Dieser Umsatz bildet somit die Berechnungsgrundlage für den Beitrag des Folgejahres).

Die Umsatzmeldung erfolgt durch den Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / oder eine vergleichbare Institution des Mitgliedes.

2. Die Daten werden in der Geschäftsstelle mit äußerster Vertraulichkeit behandelt. Vorstand und Rechnungsprüfer erhalten auf diese Weise keinen Einblick in die Umsatzdaten der Mitglieder.

Die Beitragsabrechnung erfolgt durch die VUP-Geschäftsführung. Diese ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die detaillierte Überprüfung seiner Beitragsabrechnungen und -buchungen kann im Auftrag des VUP-Vorstands und der Rechnungsprüfer durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

#### § 5 Verfahren bei säumigen VUP-Mitgliedern

1. Umsatzerhebung

Soweit die Umsatzerhebung nach der 2. Erinnerung noch nicht vorliegt, bzw. keine Gründe für die Verzögerung angemeldet wurden:

- Wird eine Abschlagszahlung i.H.v. 105 % des letztjährigen Beitrags / Abschlags in Rechnung gestellt.

Diese Abschlagszahlung entbindet nicht von einer Umsatzmeldung. Evtl. im Abschlag zu viel geleistete Zahlungen werden im Beitrag des Folgejahrs verrechnet

2. Forderungen an Mitglieder

2.1 Soweit nach der 1. Erinnerung keine Zahlung erfolgt:

- Wird in der **2. Erinnerung** wird dem Mitglied eine Stundung angeboten.

Stundungen bis zur Dauer von 12 Monaten erfolgen zinsfrei.  
Stundungen ab einer Dauer von 12 Monaten werden mit Zinsen i.H.v. 6 % des Restbetrages belegt.

Die Stundung setzt eine selbständige Zahlung der Raten (ohne erneute Anforderung durch die Geschäftsstelle) voraus. Unterbleibt die fristgerechte Zahlung, bzw. werden hierzu keine Gründe angemeldet, wird der Betrag in Gänze sofort fällig.

2.2 Soweit nach der 2. Erinnerung keine Zahlung / Rückmeldung erfolgt:

- Erhält das Mitglied eine **3. Erinnerung** per Einschreiben mit Rückschein.  
In dieser Mahnung werden zusätzlich zu den Portoauslagen 10 € Mahngebühren berechnet. Desweiteren wird angekündigt, die Forderung ab dem Absendetag des Schreibens mit 6 % zu verzinsen.  
Es wird die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens nach Ablauf einer 14-tägigen Frist angekündigt und praktiziert.

2.3 Weitere Erinnerungs-/Mahnschreiben durch die VUP-Geschäftsstelle erfolgen nicht.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gießen, 10.10.2013

Gez. Jürgen Hinn  
VUP-Schatzmeister

**Anhang** (siehe folgende Seiten):

- Berechnungsbeispiele
- „Mitgliedschaft zum Kennenlernen“  
Sonderregelung für neue Mitglieder

## Anhang I

### Berechnungsbeispiele:

#### 1. Errechnung des anteiligen Budgetbeitrages für alle Mitglieder:

- Die notwendigen Beitragseinnahmen des VUP wurden mit 125.000 € veranschlagt.
- Alleine in Anwendung der bisherigen Beitragsstaffelung (Sockelbeitrag) sind Beitragseinnahmen von 95.000 € zu erwarten.
- Diese basieren auf einem Gesamtumsatz aller VUP-Mitglieder von 300 Mio.€.

*Das Beitragsdefizit beträgt:*

Notwendige Beitragseinnahmen (gem. Haushalts-/Budgetplanung)	€	125.000
Kalkulierte Einnahmen „Sockelbeitrag“ (nach bisheriger Beitragsordnung)	./.	€ 95.000
Beitragsdefizit	€	30.000
<i>Aufgeteilt auf den Gesamtumsatz aller Mitglieder errechnet sich daraus ein Anteil pro 1 Mio€ Umsatz eines Mitgliedes:</i>		
(30.000 € Defizit / 300 Mio.€ Umsatz =)	€ / 1 Mio€ Ums.	100

#### 2. Errechnung des zukünftigen Mitgliedsbeitrages:

- Das Mitglied (**Beispiel 1**) erwirtschaftete einen Umsatz von 1.800.000 €.

Grundbeitrag (Klasse: 1 bis 2,5 Mio€ Umsatz)	€	1.660
umsatzabhängiger Zuwachs (0,6 Promille von 800.000 €)	€	480
Sockelbeitrag (= bisheriger Beitrag)	€	2.140
zuzüglich Budgetbeitrag (1,8 Mio€ Umsatz x 100 € Defizitanteil)		
	€	180
<b>Beitrag (neu)</b>	<b>€</b>	<b>2.320</b>

- Das Mitglied (**Beispiel 2**) erwirtschaftete einen Umsatz von 48.000.000 €.

Grundbeitrag (Klasse: über 25 Mio€ Umsatz)	€	4.960
umsatzabhängiger Zuwachs (0,04 Promille von 23.000.000 €)	€	920
Sockelbeitrag (= bisheriger Beitrag)	€	5.880
Zuzüglich Budgetbeitrag (48 Mio€ Umsatz x 100 € Defizitanteil)		
	€	4.800
<b>Beitrag (neu)</b>	<b>€</b>	<b>10.680</b>

## Anhang II

### **„Mitgliedschaft zum Kennenlernen“ Sonderregelung für neue Mitglieder**

Um Interessenten an einer VUP-Mitgliedschaft einen umfassenden Einblick in die Verbandsarbeit sowie in die Leistungen des VUP zu ermöglichen, kann für neue Mitglieder neben der umfassenden Anwendung der VUP-Beitragsordnung bis auf weiteres bei der Bemessung des Jahresbeitrag auch wie folgt verfahren werden:

#### **VUP-Satzung**

Mitglieder, die gemäß dieser Regelung dem VUP beitreten, gelten als vollwertige Verbandsmitglieder. Es gelten uneingeschränkt alle Rechte und Regelungen der Satzung des VUP.

(Beginn (Aufnahmeantrag) und Ende (Kündigung, Ausschluss) der Mitgliedschaft ist in § 4 der Satzung des VUP geregelt.)

#### **VUP-Beitragsordnung**

Bei neuen VUP-Mitgliedern werden für eine befristete Zeit die Regelungen der VUP-Beitragsordnung wie folgt angewandt:

- Befristung:** Die folgenden Regelungen sind auf maximal 2 Geschäftsjahre (das Beitritts- sowie ein Folgejahr) befristet.
- Beiträge:** Vom jeweiligen Jahresbeitrag ist lediglich ein Anteil zu zahlen.  
Die Höhe dieser Zahlung soll die Größe (Umsatzstärke) des Unternehmens berücksichtigen. (mind. 250 €)
- Erträge aus dem members-benefit-Programm des VUP („Payback“) werden dem Mitglied mitgeteilt. Sie werden jedoch für den Zeitraum der Befristung als Bestandteil des Jahresbeitrages vom VUP verbucht.

Im Übrigen gelten die Regelungen der VUP-Satzung vom 18.05.2002 und der VUP-Beitragsordnung vom 22.10.2009

04.02.2010  
VUP-Vorstand